

**25. November 2021 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom  
21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des  
Coronavirus (COVID-19)**  
[BS 01.12.21]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.6 §1, eingefügt durch das Dekret vom 29. Oktober 2021;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass der Konzertierungsausschuss in seiner Sitzung vom 17. November 2021 beschlossen hat, dass es angesichts der sich dramatisch verschlechternden Infektionslage angezeigt ist, dass sowohl die Föderalbehörde als auch die Teilstaaten strengere Regeln in Bezug auf die Anwendung des COVID Safe Tickets ergreifen; dass die epidemiologische Situation auf dem deutschen Sprachgebiet weiterhin äußerst besorgniserregend ist; dass das Ergreifen von Maßnahmen, die über die bestehenden Maßnahmen hinausgehen, zum Schutz der Volksgesundheit, zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens und zur Wiederaufnahme des sozialen Lebens unter sicheren Bedingungen dringend erforderlich ist; dass die Delta-Variante auf dem deutschen Sprachgebiet dominiert (fast 100 % der Infektionen) und dass diese Variante ansteckender ist als die Alpha- und andere Varianten; dass sich das Virus infolgedessen noch schneller in der Bevölkerung verbreitet;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

In Erwägung der Bewertung der RAG vom 22. November 2021, in Anwendung von Artikel 10.6.7 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 und in Anwendung von Artikel 13bis des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021;

In der Erwägung, dass der siebentägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) zum 23. November 2021 auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 829 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der vierzehntägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) zum 23. November 2021 auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 1.449 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der Inzidenzwert Anfang November 897 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner betrug; dass der Inzidenzwert seither um weitere 62 % gestiegen ist;

In der Erwägung, dass der vierzehntägige Inzidenzwert zum 23. November 2021 belgienweit bei 1.548 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt; dass der Inzidenzwert im deutschen Sprachgebiet damit leicht unter dem belgischen Durchschnitt liegt; dass diese Situation sich somit nur unwesentlich verbessert hat;

In der Erwägung, dass der Anteil positiver Testergebnisse auf dem deutschen Sprachgebiet 18,8 % beträgt, während er sich landesweit bei durchschnittlich 15,4 % eingependelt hat; dass der Anteil positiver Testergebnisse im deutschen Sprachgebiet in den letzten Wochen sogar noch gestiegen ist und weiterhin auf deutlich höherem Niveau liegt als im übrigen Belgien; dass auch dieser Wert schon seit längerer Zeit auf diesem hohen Niveau verweilt;

In der Erwägung, dass auf dem deutschen Sprachgebiet die hochansteckende Delta-Variante des Coronavirus (COVID-19) dominiert;

In der Erwägung, dass der Anteil vollständig geimpfter Personen auf dem deutschen Sprachgebiet bei 67 % der Gesamtbevölkerung liegt; dass die Durchimpfungsrate in Gesamtbelgien mit 76 % deutlich höher liegt als im deutschen Sprachgebiet; dass die Zahl verabreichter Impfungen auf dem deutschen Sprachgebiet kaum noch ansteigt; dass somit immer noch 33 % der Bevölkerung auf dem deutschen Sprachgebiet ungeimpft ist und sich mit dem Coronavirus (COVID-19) anstecken kann; dass ungeimpfte Personen Gefahr laufen, einen schweren Verlauf der Erkrankung zu durchleben;

In der Erwägung, dass in den Krankenhäusern zum 21. November 2021 auf dem deutschen Sprachgebiet aktuell 4 Personen stationär aufgenommen sind, wovon 2 Personen intensivmedizinisch behandelt werden; dass die Plätze auf den Intensivstationen in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet oft ausgelastet sind;

dass in einem der beiden Krankenhäuser auf dem deutschen Sprachgebiet keine Intensivstation vorhanden ist; dass die Patienten daher in andere Krankenhäuser transportiert werden müssen; dass die tatsächliche Zahl der Intensivpatienten aus dem deutschen Sprachgebiet dadurch höher ausfällt;

In Erwägung der Tatsache, dass aus dieser Beurteilung hervorgeht, dass die epidemiologische Situation auf dem deutschen Sprachgebiet die Anwendung des COVID Safe Tickets in bestimmten Sektoren rechtfertigt, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und seiner Folgen zu begrenzen;

In der Erwägung, dass in Kultur-, Freizeit- und Festeinrichtungen einige eindeutige Risikofaktoren festgestellt wurden, wie z. B. die längere Anwesenheit von Menschen im selben Raum, oft ohne ausreichende Belüftung;

In der Erwägung, dass in Sport- und Fitnessclubs seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie häufig Infektionscluster beobachtet wurden, was auf den engen Kontakt der Menschen untereinander, die häufige Bewegung im selben Raum und die verstärkte Aerosolisierung und Tröpfchenbildung bei körperlicher Anstrengung zurückzuführen ist; dass dies insbesondere bei Sportwettkämpfen zutrifft, wo es zu einem vermehrten Zuschaueraufkommen kommen kann;

In der Erwägung, dass die COVID-19-Gesundheitskrise wirtschaftliche und soziale Folgen hat, was bedeutet, dass der Zugang zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen aufrechterhalten werden muss;

In der Erwägung, dass das kontinuierliche Angebot an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung unterstützen muss;

In der Erwägung, dass das soziale Leben auch in den Einrichtungen des Kultur-, Freizeit- und Festsektors sowie im Sportsektor stattfindet;

In der Erwägung, dass die Eröffnung dieser Sektoren jedoch der epidemiologischen Situation auf dem deutschen Sprachgebiet und insbesondere der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) Rechnung tragen muss;

In der Erwägung, dass die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Sektoren die Verabschiedung von Maßnahmen erfordert, die die Öffnung dieser Sektoren mit der Vorbeugung des Gesundheitsrisikos im Zusammenhang mit der übermäßigen Belegung von Krankenhausbetten durch Patienten, die an einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) leiden, verbinden;

In der Erwägung, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt, Präventionsmaßnahmen nur insoweit zu treffen, wie dies unbedingt erforderlich für den Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens ist;

In der Erwägung, dass das Infektionsrisiko bei Massenveranstaltungen und Sportwettkämpfen ab 50 Personen im Innenbereich bzw. ab 100 Personen im Freien, sowie bei allen Tätigkeiten und Veranstaltungen in Einrichtungen des Freizeit-, Fest- und Kultursektors am ehesten gegeben ist; dass dies mitunter auch auf Weihnachtsmärkte oder Karnevalsveranstaltungen zutrifft; dass es sich hierfür empfiehlt, die Verwendung des COVID Safe Tickets aufzuerlegen, um das Infektionsrisiko zu minimieren und gleichzeitig solche Veranstaltungen stattfinden zu lassen bzw. den Betrieb solcher Einrichtungen aufrechterhalten zu können;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Artikel 3.7 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), eingefügt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. in Nummer 1 wird die Wortfolge ", einschließlich Weihnachtsmärkte, Karnevalsveranstaltungen oder Sportwettkämpfe, die nicht in den in Nummer 3 erwähnten Sportzentren stattfinden" eingefügt;
2. in Nummer 3 wird die Angabe "200 Besuchern" durch die Angabe "100 Besuchern" ersetzt;
3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:  
"4. Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors;"
4. Nummer 5 wird aufgehoben.

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

**Art. 3** - Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 25. November 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen  
A. ANTONIADIS